



C/2024/5022

13.9.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. September 2024

(C/2024/5022)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1016	CAD	Kanadischer Dollar	1,4964
JPY	Japanischer Yen	157,02	HKD	Hongkong-Dollar	8,5945
DKK	Dänische Krone	7,4620	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7960
GBP	Pfund Sterling	0,84460	SGD	Singapur-Dollar	1,4380
SEK	Schwedische Krone	11,4140	KRW	Südkoreanischer Won	1 477,30
CHF	Schweizer Franken	0,9414	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7713
ISK	Isländische Krone	152,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8441
NOK	Norwegische Krone	11,9340	IDR	Indonesische Rupiah	17 007,44
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7746
CZK	Tschechische Krone	25,122	PHP	Philippinischer Peso	61,852
HUF	Ungarischer Forint	395,88	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2978	THB	Thailändischer Baht	37,146
RON	Rumänischer Leu	4,9740	BRL	Brasilianischer Real	6,2309
TRY	Türkische Lira	37,4020	MXN	Mexikanischer Peso	21,7456
AUD	Australischer Dollar	1,6497	INR	Indische Rupie	92,4900

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5487

13.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115344

(C/2024/5487)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.8.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115344
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Tweede wijziging regeling subsidie aanvullende financiering eco-activiteiten Oekraïne-crisis (SA.112447 (2024/N))
Rechtsgrundlage	Wijziging van de Regeling subsidie aanvullende financiering eco-activiteiten Oekraïne-crisis
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 50 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister van Landbouw, Visserij, Voedselzekerheid en Natuur Postbus 20401, 2500 EK Den Haag
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5488

13.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.106975

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5488)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.7.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.106975	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Pomorskie	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	State Aid for the construction of the offshore terminal in the Sea-port of Gdańsk by Istrana Sp. z o.o. - Poland - RRF	
Rechtsgrundlage	Act of 6 December 2006 on the principles of development policy (Chapter 2aa - Development Plan; Articles 14a et seq., which refer to the funding provided for in the NRP - The National Recovery Plan); https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20062271658/U/D20061658Lj.pdf	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Istrana sp. z o.o
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 900 449 716 PLN	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	ab 30.6.2024	
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Centre for EU Transport Projects Europejski Square 2, 00-844 Warszawa	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5514

13.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113163

(C/2024/5514)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113163
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Hessen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hessen: Erhaltung des Weinbaus in Steillagen - E.3
Rechtsgrundlage	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege- Maßnahmen HALM 2
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7 000 000 EUR Jährliche Mittel: 1 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regierungspräsidium Darmstadt Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau; Wallufer Straße 19; 65343 Eltville
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5516

13.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113634

(C/2024/5516)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113634
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Niedersachsen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Niedersachsen: Beihilferegelung zur Förderung der Entfernung und Beseitigung von Falltieren und der Kosten für verpflichtend vorgeschriebene amtliche TSE/BSE-Tests im Rahmen des TSE/BSE-Überwachungsprogramms an Rindern, Schafen und Ziegen in Niedersachsen (NI)
Rechtsgrundlage	Niedersachsen: Beihilferegelung zur Förderung der Entfernung und Beseitigung von Falltieren und der Kosten für verpflichtend vorgeschriebene amtliche TSE/BSE-Tests im Rahmen des TSE/BSE-Überwachungsprogramms an Rindern, Schafen und Ziegen in Niedersachsen; Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. S. 2752); Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl., S. 480) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.5.2020 (Nds. GVBl. S. 124) - Anlage 4.1
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Beihilfen für Falltiere, Beihilfen für die Kosten der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen und Schädlingsbefall und Beihilfen zur Beseitigung der durch Tierseuchen und Schädlingsbefall entstandenen Schäden
Form der Beihilfe	Sonstige
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 330 000 000 EUR Jährliche Mittel: 55 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI, Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bewilligungsbehörde Ziffer II der Beihilferegelung: Tierseuchenkasse Niedersachsen (TSK) sowie die niedersächsischen Gebietskörperschaften; Bewilligungsbehörde Ziffer III der Beihilferegelung: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) TSK Niedersachsen: Brühlstraße 9, 30169 Hannover; LAVES: Postfach 9262, 26140 Oldenburg, E-Mail: Poststelle@laves.niedersachsen.de
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5517

13.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113210

(C/2024/5517)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113210
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	SACHSEN-ANHALT
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Sachsen-Anhalt: Entfernung und Beseitigung von Falltieren
Rechtsgrundlage	Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten (TKB-Beihilfe-Satzung)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Falltiere
Form der Beihilfe	Zuschuss, Sonstige
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 10 400 000 EUR Jährliche Mittel: 1 600 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt Werner-von-Siemens-Ring 14a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5518

13.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113451

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5518)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113451
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aide aux investissements en faveur des producteurs de plants et de semences forestières et de plants et de semences utilisés pour la plantation de haies et d'arbres intraparcellaires pour la période 2024-2030.
Rechtsgrundlage	Document national relatif à la mise en œuvre des aides aux investissements en faveur des producteurs de plants et de semences forestiers et de plants et de semences utilisés pour la plantation de haies et d'arbres intraparcellaires sur la base de ce régime Articles L.1511-1 et suivants et L.3232-1-2 du Code général des collectivités territoriales Articles L.123-1, L.153-1 à L.153-7, D.153-1 à R.153-25, L.156-4 et D. 156-7 à D. 156-11 du Code forestier Décret n° 2018-514 du 25 juin 2018 relatif aux subventions de l'État pour les projets d'investissements Arrêté du 21 août 2018 pris en application de l'article 3 du décret n° 2018-514 du 25 juin 2018 relatif aux subventions de l'État pour des projets d'investissements
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 85 000 000 EUR Jährliche Mittel: 12 140 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Forstwirtschaft und Holzeinschlag
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire 3 rue Barbet de Jouy 75007 Paris
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5519

13.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.105006

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5519)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.4.2023	
Nummer der Beihilfe	SA.105006	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Pomorskie	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	LOTOS Green H2 Sp. z o.o.	
Rechtsgrundlage	Cf. SANI – General From - Appendix	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	LOTOS Green H2 Sp. z o.o.
Ziel	Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 713 420 700 PLN	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	ab 1.1.2025	
Wirtschaftssektoren	VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN, Mineralölverarbeitung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	National Fund for Environmental Protection and Water Management (NFEPWM) ul. Konstruktorska 3a, 02-673 Warsaw	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11658 — HMLYS II HOLDINGS LIMITED / XIAMEN C&D COMMODITIES / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5565)

Am 10. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11658 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5566

13.9.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11407 — DROSED / INDYKPOL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5566)

Am 5. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11407 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5571

13.9.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/5571)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2014/145/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung von Grundbedürfnissen oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können **vor dem 2. November 2024** beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in der genannten Liste aufzuführen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.03.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2456, 13.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2456/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.03.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2455, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2455/oj.



C/2024/5572

13.9.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/5572)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2456, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2456, 13.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2456/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.03.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/2455, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2455/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2024/5573

13.9.2024

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/5573)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁽⁵⁾ aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2456, 13.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2456/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.03.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2455, 13.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2455/oj.

⁽⁵⁾ Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter EUR-Lex – 02014R0269-20240628 – DE – EUR-Lex (europa.eu).